

Politikai  
röpiratok.

112.



112  
919

# Offene Rücksprache

mit Herrn

Nicolaus Krestić,

Candidaten des I. Wahlbezirkes der Landeshauptstadt Agram für den am  
3. Juli 1871 anberaumten Landtag.

[Dimit Schauer]

— Ein Wähler. —

11.

---

Agram.

Buchdruckerei des C. Albrecht.

1871.

# Offene Rücksprache

mit Herrn

Nicolaus Krestig

Landrath des I. Wahlkreises der Landeshauptstadt / Kym für den am  
31. Juli 1871 abgehaltenen Landtag.

Agren

Buchdruckerei des C. Albrecht

1871

## Geehrter Freund!

**I**ch habe Ihr Programm gelesen, und veranlasst mich solches, mit Ihnen im öffentlichen Wege darüber Rücksprache zu pflegen.

Zur Vermeidung jedes Missverständnisses muss ich Ihnen sagen, dass ich zur Regierungspartei gehöre, und mit dieser, sonach gegen Sie stimmen werde; und dass ich Sie als einen Mann vom hohen Talente, grossen und reellen Wissen und reiner Hand schätze und ehre, und diess Ihnen vielseitig im Laufe unserer 20jährigen, nie getrübbten Freundschaft auch zu beweisen bestrebt war.

Nach dieser Einleitung zur Sache:

Die Opposition, oder wie sie lieber genannt werden will, die nationale Parthei hat Sie zum Candidaten aufgestellt, diess gereicht derselben zur Ehre, denn Sie sind in der veröffentlichten Candidatenliste nach meinem Dafürhalten die glänzendste Einheit; Sie haben Ihr Programm veröffentlicht, sind also wenigstens bis heute der Einzige, der offen Farbe bekennet, der das, was er will, zu sagen sich nicht scheuet, und die volle Bürgerschaft dafür ehrlich und männlich auf sich nimmt.

Diess ist ein Ihrem honetten Charakter ganz entsprechender Vorgang, er bietet die erwünschte Gelegenheit, solche Fragen einer vorläufigen Erörterung zu unterziehen, die auf dem Felde des bevorstehenden parlamentarischen Kampfes an die Tagesordnung treten werden.

Sie sagen in der Einleitung Ihres Programmes: „dass Sie dem Rufe Ihrer Mitbürger gern folgen, denn es sei Pflicht des Staatsbürgers, sich keiner Arbeit zu entziehen, die durch die Förderung der Interessen des Vaterlandes bedingt ist“.

Wohlgedacht, geehrter Freund! es ist besser spät, als gar nicht zu arbeiten für das Wohl des Vaterlandes, und ich bedaure lebhaft, dass Sie ihre lohnende Thätigkeit nicht schon dem Landtage von 1868 gewidmet, wofür Sie doch in Freundeskreisen angesprochen wurden, Sie hätten vielleicht manchem Stein am politischen Spielbrette einen solchen Zug verliehen, der die Parthie des kommenden Landtages wesentlich erleichtert haben würde; nun das ist eine veraltete Sache, neu ist es, dass Sie nun in den Kampf gehen, obschon das System dasselbe ist, wie das von 1868.

Ich glaube dem weiteren Inhalte Ihrer Einleitug: „dass Sie nur um das Wohl des Vaterlandes und nicht um Lohn, Dienst- oder Rangserhöhung die Wahl anzunehmen bereit sind“, ich glaube das Erstere darum, weil ich Sie als einen Ehrenmann kenne, und das Letztere darum, weil keine Charge im Lande das materielle Interesse Ihrer Advocaturs-Kanzlei, der doch der hellste Kopf vorsteht, aufwiegen kann.

Ich begrüße aufrichtig das Grundprincip Ihres Programms, das sich in der fünften Alinea dahin ausspricht, **„dass Sie den Staatsausgleich zwischen Ungarn und unserem Vaterlande anerkennen, sogar die Union mit Ungarn als die einzige Möglichkeit hinstellen“.**

Sie sind vollkommen unabhängig in Ihrer Politik, selbst bei Ihren Partheigenossen, sonst würde ich bei dem Umstande, als diese kein Programm veröffentlichen, Sie fragen, ob dieses Grundprincip auch von denselben angenommen wird? ein so klares, verständliches Wort, wie Sie führen, würde zur Förderung der Interessen des Landes viel beitragen, wenn alle jene Candidaten Ihrer Parthei, die auf Einfluss und Verständniß Anspruch zu machen berechtigt sind, dieselbe offene Sprache führen würden, es entfielen jene Unmasse von Bitterkeiten, die uns gegenseitig eben so herzlos wie zweckwidrig zerfleischen.

Vergessen Sie, geehrter Freund! im Laufe Ihrer Thätigkeit im Parlamente die Verpflichtung ja nicht, die Sie mit dem obigen Bekenntnisse übernommen, denn Sie werden sich derselben weder durch die eminenten noch durch einige elastische Wendungen, die sich im weiteren Inhalte Ihres Programmes bergen, noch aber im Parlamente selbst durch kunstgerechte Deutungen entschlagen können, weil ein solcherart aufgestelltes Grundprincip von sich in keiner Weise etwas abmäckeln lässt; ich werde Sie, und in erster Linie

Sie beobachten, es verdient diess Ihr Talent, die Rolle, die Sie zu führen berechtigt sind und das obverpfändete Princip, dass nach meiner Auffassung mit dem Heile unseres Vaterlandes identisch ist.

Sie werden mir verzeihen, wenn ich die scheinbar unschuldige sechste Alinea Ihres Programmes gleichsam in einen Nebel gehüllt finde; Sie sagen darin: „dass in dem Ausgleiche der föderative Grundsatz ausgeprägt ist, dass daher zwischen Ungarn und unserem Vaterlande als zwischen zwei gleichberechtigten Ländern ein „Födus“ bestehen müsse“. Hierüber liesse sich schreiben, allein ich will mit Ihnen über föderative Grundsätze oder über Födus keine Polemik führen, Ihre Thätigkeit wird mir ja darüber die Gewissheit geben, ob und wie Sie das, was Sie Födus nennen, einerseits mit der im Ausgleichs-Gesetze selbst umgrenzten autonomen Unabhängigkeit unseres Vaterlandes, und anderseits mit der Einheit der St. Stefans-Krone, endlich mit der Zusammengehörigkeit sämmtlicher Länder der Monarchie in Einklang bringen werden; ich sage Einheit der St. Stefans-Krone, Sie finden dafür den Beweis in der Erklärung der Regnicolar-Deputation über Artikel 42: 1861, siehe Bogoslav Šulek's „Naše pravice“ Seite XIII. und LXIX.: „i kad nebi bila Hrvatska dio Ugarske u širjem smislu“.

Ich übergehe nun auf den in der siebenten Alinea Ihres Programmes betonten Missklang einiger Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes mit Ihrem Grundprincipe, und darauf dass deren einige illusorisch sind, demgemäss nach Ihrem Programme vorsonderlich vier Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes abgeändert werden müssten.

Sie sagen „im gesetzlichen Wege abgeändert werden“, so spricht der Gesetzgeber und der Jurist, der §. 70 des Artikels I.: 1868 kennt.

Glauben Sie mir, geehrter Freund! dass ich an der Politik keinen Antheil zu nehmen gewillt bin, und Sie ausgenommen, mich zur Besprechung dieses Gegenstandes mit Niemandem einlassen würde; daher ich Sie bitte, mich zu entschuldigen, wenn ich eingedenk der oben erwähnten eminenten und elastischen Wendungen und der kunstgerechten Deutungen mich aus jenem Nebel nicht herausfinde, der mich da umflort, wenn das Ausgleichsgesetz als Grundprincipe Ihrer Thätigkeit aufgestellt, dazu aber das Postulat angeheftet wird, dass jene vier Bestimmungen abgeändert werden sollen, welche die Verkörperung des Ausgleichsgesetzes selbst bilden

und welche aus demselben herausgerissen oder mit den bilateralen Interessen nicht homogen zugemodert, das Ausgleichsgesetz zu einem unnützen Lappen Papier herabwürdigen, und Ihnen, geehrter Freund, Ihr Grundprincip über Bord werfen, daher dessen Verfechtung überflüssig machen würden!

Nicht starr will ich festhalten an dem Ausgleichsgesetze, denn mir ist, wie gesagt, die Politik gleichgiltig geworden, ich besitze das Zeug nicht mehr darin „zu machen“, und, wie einst im Landtage 1861 am 15. April ein Obergespan sagte: „wenn die Nation die Revolution wünscht, so wünsche ich sie auch“, sei es mir im Kleinen gestattet zu sagen: „wenn die Nation die Revision des Ausgleiches wünscht, so will und werde ich mich dem fruchtlos widersetzen“, aber haben Sie, geehrter Freund, alle Folgen dieses Strebens genau erwogen? Finden Sie darin keine Gefährdung Ihres Grundprincipes, das Sie in den Landtag zu kommen heisst? Nun wohl, schreiten Sie muthig vorwärts auf Ihrer Bahn, Sie meinen es gewiss redlich, und ich muss es glauben, dass Sie, „von Abänderung des Ausgleiches im gesetzlichen Wege“ sprechend, sich des Einverständnisses jener Factoren in Versionen vergewissert halten, die laut §. 70 dazu beitreten müssen; denn ohne eine begründete Hoffnung dafür wäre Ihr Streben eine müssige, Ihr Talent entwürdigende Unternehmung; Sie würden zwecklos Geister heraufbeschworen haben, die Sie und ich fürchte Ihre ganze Parthei zu bannen nicht im Stande sein wird, wenn sie sich in ihrer Entfesselung über den politischen Horizont Croatiens ausgeschüttet haben.

Sie haben in Ihrem Programme — wie gesagt — vier Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes zur Abänderung vorgeschlagen, und zwar sub a) zwei deren.

Besprechen wir sie der Reihe nach:

Sie wünschen: der Ban solle nicht über Antrag und Contrasignatur des ungarischen Minister-Präsidenten ernannt werden und stellen dafür die dort enthaltene Motivirung auf.

Ich verstehe Ihr Princip, Sie wollen einen vom ung. Minister-Präsidenten vollständig unabhängigen Ban, somit eine vollständig unabhängige autonome Regierung, aber ich kann den Gehalt Ihrer Motivirung nicht würdigen; wer sagt Ihnen, dass der Ban und die croatische Landesregierung in ihren drei autonomen Ressorten vom ung. Minister-Präsidenten abhängig ist? Trafen Sie den Mann, der Ihnen diess sagt mit Verweisung auf die §§. 47, 48, das Gesetz in

L. Porfmann

L. Porfmann

dieser Beziehung ist klar, und wenn — was ich in meiner bescheidenen Lage nicht wissen kann — eine Abhängigkeit gefordert und andererseits geleistet wird, woran ich zweifeln muss, so ist das eine Nichtachtung des Gesetzes, und nicht ein Mangel desselben; die Nichtachtung muss in einem Wege rectificirt werden, der nicht zur Auffassung eines solchen Gesetzes führt, das Sie doch in Ihrem Programme retten wollen; diese Idee, lieber Freund, wäre eben so unrichtig als die beabsichtigte volle Unabhängigkeit des Banus vom ung. Minister-Präsidenten, denn der Banus ist Banus nicht nur für die sogenannten autonomen, sondern auch nach Vorschrift des §. 45 für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, diese gehören vor den ungarischen Landtag oder besser vor den gemeinschaftlichen Reichstag, beziehentlich vor die gemeinsame Regierung, und es ist schlechterdings unmöglich zu begreifen, wie dem Banus die entsprechende Einflussnahme in solche Sachen unbenommen bliebe, er aber andererseits von dem Centrum, das doch Uns verantwortlich ist, auch in dieser Sphäre vollends unabhängig gemacht werden könnte; Ihr practischer Kopf wird dafür keine juridische Gewissheit finden, wenn auch das croatische Patriotengefühl sich in einer solchen Unabhängigkeit gern wiegt.

Seit langen langen Zeiten wurden die Bane von Croatien über Antrag des betreffenden österreichischen Staatsministers, beziehungsweise der ungarischen Hofkanzler ernannt, und Niemand klagte über deren Abhängigkeit, und nun, wo die Verantwortung dem Chef der gemeinschaftlichen Regierung in so hohem Grade obliegt, wo derselbe mit dem Ban im wohlverstandenen Interesse beider Länder Hand in Hand gehen muss, in einem Lande, wo die Constitution diesen Modus der Ernennung vorschreibt, will gemeint werden, dass darin eine Verunglimpfung der Nationalwürde liege, und will plausibles Capital für den Mangel an ruhiger Erwägung, für die Sentimentalität, und für das geschlagen werden, was man arbitrium auae popularis nennt.

Glauben Sie nicht, dass ich für diese Contrasignatur eine Lanze breche, es ist diess eine Institution, die meines Schildes nicht bedarf, sie wird solange bestehen, bis es zwischen Ungarn und unserem Vaterlande gemeinschaftliche Angelegenheiten, bis es ein verantwortliches gemeinsames Ministerium gibt, bis die Einheit der

Krone, und bis eine beschworene Constitution besteht.

Beleuchten wir die Sache aber vom Gegensatze: Wie wollen Sie die Ernennung des Banus herstellen, damit jene Würde gewahrt werde, die Sie in's Auge fassen? es gibt meines Wissens zwei Arten, die beliebt sind; die eine wäre eine paritätische Ernennung, dass ist: Se. Majestät ernannte den Ban motu proprio ohne dritten Rath oder Einfluss; nun wie würden Sie diesen Modus gegen den Einwurf vertheidigen, dass eine solche Ernennung inconstitutionell sei, weil für sie Niemand die Verantwortung trüge, da doch die Majestät stets unverantwortlich bleibt; oder würden Sie sagen, dass der ungarische Minister-Präsident auch derartig ernannt wird, allerdings, aber dafür gibt es ein positives Gesetz; gut, sagen Sie, schaffen wir Eines, dann kommen Sie in die Lage den Ban unverantwortlich machen zu müssen für alle jene Massnahme und Einfluss, den er in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten haben soll und muss, weil darüber dem autonomen Landtage keine Competenz zukömmt, Sie stellen in einer und derselben Staatsmaschine zwei unabhängige Factoren auf und canonisiren ein unsägliches Chaos für den Fall der Störung des Einverständnisses zwischen diesen Factoren. Einst war eine solche absolute Unabhängigkeit allerdings möglich, dann, als nur das Machtwort des Monarchen Gesetz war, und als Ungarn und Croatien kein Staat mit den gegenwärtigen dualistischen Attributen und parlamentarischer Sanction gewesen ist, nun aber in Einem Staate, unter Einer Krone, kann der Ban nicht gut unabhängig sein in jenen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, für welche der Minister-Präsident verantwortlich ist. Es muss diess Jedem einleuchtend sein, der diese Frage nicht nach eigenem Gutdünken, sondern nach §. 45 des Ausgleichsgesetzes beurtheilt.

Der zweite Modus wäre die Candidatur des Banus Seitens unseres Landtages. Würden Sie, lieber Freund, diesen Modus bevorzugen?

Erwägen Sie die vorgeschrittene Zeit und den Unterschied der Menschen und Dinge zwischen jetzt und olim, aus welcher Zeit eine derartige Candidatur abgeleitet wird; die politischen Bewegungen, der Drang der sociellen Bedürfnisse, die geistigen Kämpfe gegen die rohe Kraft, die Flamme der Leidenschaften, der gährende Hass, die wechselseitigen Anschuldigungen und alle Abarten der menschlichen Natur rollen über Uns herab in der Jetztzeit, und Sie

könnten in diese Masse noch eine landtägliche Candidatur des Banus mennen? wie würde ein solches Drama enden in dem Wirrsale unseres Partheilebens und inmitten des Höllenfeuers der Leidenschaften!

Begreifen Sie einen solchen aus der Urne des Cortesenthums hervorgegangenen Ban, und wem soll er verantwortlich sein? er wäre die auf die Gunst einiger Volksmänner angewiesene Devaluation jener Würde, die man mit dem im Zuge begriffenen Modus wahren will.

Kommt hiebei nicht auch das Recht des Königs in Anbetracht, der doch bei dieser Nachnahme ein Factor ist?

Wenn endlich der Landtag aus Gründen der im Momente stehenden Politik die Candidatur ablehnen, oder — wenn Sie wollen — das Feld der Ordnung umgehen würde, quid tunc? Nein, nein, geehrter Freund, eine solche Idee war zeitgemäss im Landtage zu Czettin, als sich die biedereren alten Optimates Croatiae in Ihrer Wahl einigten, heute aber, wo das Volk zu Entscheidungen geführt wird, heute kann kein bewagter Geist eine Banuscandidatur bevorworten, in deren Gefolge alle Schrecken der Leidenschaften sich befinden würden.

Nun thun Sie was Sie wollen, glauben Sie, dass die Würde der Nation mit der fraglichen Gesetzbestimmung verletzt ist, so finden Sie dagegen unter gleichzeitiger Wahrung der gemeinsamen Staatsidee das geeignete Expediens, und ich werde der Erste sein, der Ihre patriotische Hand drücken wird.

Die zweite gesetzliche Bestimmung, die Sie sub a) Ihres Programmes aufrichten wollen, ist der croatische Minister in Pest, dessen Creation Sie für die Unabhängigkeit der Autonomie schädigend finden.

Sie werden rücksichtlich dieser Idee an mir keinen Gegner haben und mir erlauben, dass ich diessfalls zu Ihrer Orientirung etwas beitrage.

Einer der croatischen Regnicolar-Deputirten erzählte mir die Genesis der Aufstellung des croatischen Ministers und ich theile sie Ihnen mit:

Im Schoosse der croatischen Regnicolar-Deputation zu Pest 1868 fühlte man mit Betrübniß die vielen Anfeindungen, die in den öffentlichen Blättern der Heimath gegen die Ausgleichsbestrebungen überhaupt ausgestreut wurden, und war jedes einzelne Mitglied bestrebt den Interessen des Landes gerecht zu werden; dieses Streben erstreckte sich auch auf die äussere Würde des Landes und analog

*L. Czetz*

unserer Stellung in Wien 1848 forderte man die Creation eines Ministers, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass diese Institution die Unabhängigkeit der Autonomie durchaus nicht derogiren dürfe.

Die ungarischen Deputirten machten dagegen keine Einwendung nur wünschten sie, dass der Wirkungskreis dieses Ministers precisirt werden möge.

Darauf erwiderten die croatischen Deputirten, dass die Aufstellung des Ministers im Interesse des Landes liege, er ein Bindemittel zwischen Land und Krone sei, und dass dessen Wirkungskreis nur nach Inslebentreten des Ausgleichsgesetzes präcisirt werden könne.

Damit waren die ungarischen Deputirten einverstanden, und §. 44 des Ausgleichsgesetzes wurde geschaffen.

Wenn Sie nun diese Entstehung wissen, und §. 44 genau erwägen, so werden Sie sich sagen: dass jener Absatz Ihres Programmes vollends verfehlt ist, worin Sie „die Vertretung der autonomen Angelegenheiten durch den croatischen Minister in Pest“ als überflüssig erklären; denn eine solche Vertretung besteht weder de facto noch de jure, sie ist mit §. 44 nicht normirt, und man weis thatsächlich Nichts von einer derartigen Derogirung gegenüber §. 47 et 48.

Sie werden sich daher mit der Anfechtung des §. 44 auf schiefer Ebene befinden, und ich rathe Ihnen, Ihre Waffe mit Rücksicht auf die obige Genesis, gegen §. 11 des Organisirungsgesetzes vom 20. April 1869 zu wenden, dort werden Sie jene Wunde finden, für welche Sie irrig die Diagnose im Ausgleiche machen.

Irre ich nicht, so waren Sie 1869 Mitglied des Dreizehner-Organisirungs-Ausschusses, dieser hat ein Operat eingebracht, das mit §. 47 und 48, sowie mit dem Geiste des §. 44 des Ausgleichsgesetzes im vollen Einklange stand, allein dies schlimme Schicksal Croatiens wollte, dass jenes Elaborat fiel, und §. 11 des Organisirungsgesetzes erstand, dessen Wesen ich wenigstens mit §. 44 des Ausgleichsgesetzes zu vereinbaren nicht im Stande bin.

Es ist ein sonderbares Bewandtniss mit diesem Minister, ich liess mir sagen, dass die Regnicolar-Deputirten L. P. und I. Ž. stets gegen die Creation desselben plaidirten, andererseits aber die Hrn. J. J. und A. S. auf derselben Basis der Unität der autonomen Regierung stehend, einen Minister in Pest haben wollten, der an der Spitze der Landesautonomie stünde.

Wenn sich nun, was Einer der Regnicolar-Deputirten im Mai 1868 in seinem Separat-Votum vorhergesagt, im Anlasse des §. 44 des Ausgleichsgesetzes, und nothwendig gedrungen durch §. 11 des Organisierungsgesetzes, der „croatische Minister“ in ein „croatisches Ministerium“ verwandelte, so ist diess kein Verschulden des Ausgleichsgesetzes, keine Lücke die Sie ausfüllen, oder Derogirung die Sie abschaffen sollen, mithin kein Grund zur principiellen Anfechtung des Ausgleichsgesetzes, es ist eben ein ungesetzlicher Uebergriff, der Sie mahnen darf, die Abänderung des §. 11 des Organisierungsgesetzes im croatischen Landtage zu beantragen, ohne dass die Creation eines Ministers nach §. 44 angefochten werde, dessen Bestehen bei der Central-Regierung für unsere gemeinschaftlichen Angelegenheiten immer nothwendig bleibt, und am Ende dem Lande doch einen Nimbus verleiht, der unsere Finanzen nicht in Anspruch nimmt.

Nun übergehe ich auf Ihren Einwand sub b.

Dem Principe, wie es in Ihrem Programme abgedruckt ist, fehlt jene Praecisirung, die in der Motivirung allerdings enthalten ist; Sie sagen in derselben klar und deutlich: ich will die croatische Tangente für Alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten bezahlen und den Rest zur freien Verfügung des Landes stellen.

Wohlan, lieber Freund! Sie haben das Wort „selbstständige Finanz“ ausgesprochen, und ich muss es Ihrem Character zumuthen, dass Sie diess Wort nicht als beliebten Köder für die Popularität, sondern aus Ueberzeugung aussprachen; Sie können nicht mehr zurücktreten, und Ihnen bleibt die volle Glorie des Sieges, wenn Sie diese Idee, für welche eine erschreckende Majorität im Lande schwärmt, so durchgeführt haben werden, dass die Nachwirkung derselben keine solche Folgen habe, die Ihnen den Sieg vergellen würden, und von denen unser Vater Noëh keine Ahnung hatte.

Es befindet sich allerdings ein Passus in der Motivirung sub b, den ich nicht übersehe, und auf dem Ihre Absicht zu ruhen scheint, nämlich „die Aufstellung eines billigen Schlüssels für die Bedeckung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten“; was meinen Sie darunter, geehrter Freund? etwa einen anderen Schlüssel oder Proportion, als sie im §. 12 des Ausgleichsgesetzes enthalten ist? soll das Ihr Ernst sein, denn Sie gehören gewiss nicht in die Cathégorie der Leute, die selbst positive Rechnungs-Resultate leugnen, weil sie eben wollen.

7 Lassen Sie sich gesagt sein, dass §. 12 des Ausgleichsgesetzes die volle Thätigkeit der Regnicolar-Deputation in Anspruch nahm, und wir müssen es der rastlosen Mühewaltung der Minorität der Regnicolar-Deputation J. J., P. Z. und J. B. Dank wissen, dass sie nach mehrtägiger eingehender Prüfung der Rechnungen beim Finanz-Ministerium in öffentlicher Sitzung der Regnicolar-Deputation auf Grund der eigenen Autopsie die Erklärung abgegeben hatten: dass der in §. 12 normirte Schlüssel vollkommen correct und den Rechnungsdaten entsprechend sei.

Wollen Sie nun einen anderen, kleineren, wie Sie sagen „billigen“ Schlüssel? das könnte nur die Folge einer Discretion Seitens Ungarns sein, und da kommen Sie mit dem Schlusssatze Ihrer Motivirung in Widerspruch, denn Sie wollen ja keine „Unterstützung“ annehmen; während Sie sich aus dem Strudel des Quotenschlüssels eben so wenig hienauswinden werden können, als diess den Magyaren möglich ist, die doch eben so wenig dazu beitrugen als wir, dass es Staatsschulden gibt, die sie nicht contrahirten, jedoch gleichmässig mit Uns abtragen müssen.

Ich lasse mich in ziffermässige Details nicht ein, darüber liefern die durch die Minorität der Regnicolar-Deputation geprüften Rechnungen, die Brochure des Regnicolar-Deputirten S. W. und die gedruckten Landtagsreden vom September 1868 den vollständigen Beweis, der durch keine Volksreden, in denen mit Millionen Unserer Einkünfte wie mit Nüssen herumgeworfen wird, entkräftet werden kann. —

Eins ist allerdings, was bei dieser Frage reif erwogen werden soll, und bemeinen Sie eine „billige Proportion“ unter diesen Titel, dann fänden Sie mich an Ihrer Seite, da wir doch in diesem Falle auf §. 27 des Ausgleichsgesetzes stünden, den Sie Ihrer Parthei sehr oft in Erinnerung bringen wollen, da doch derselbe für die Vorsorge der gewesenen Regnicolar-Deputirten und die Billigkeit der Ungarn einen Beleg liefert, der jede Anfindung abzuschwächen geeignet ist.

Nun ich meine: „**die seit 1868 erhöhte Steuer**“, das ist das richtige Moment, das in's Auge gefasst werden muss, denn wenn Ungarn 55 Procent sämtlicher Einnahmen Croatiens laut §. 17 für die gemeinsamen Angelegenheiten empfängt und laut §. 16 für das Land 45 Proc. bestimmt sind, so hat die im §. 15 festgestellte Summe kein Präjudice

L. Aufprüfung

dafür geschaffen, dass die Procentualität aus §. 16 der Landescasse einzufliessen aufhöre, wenn sie die im §. 15 erwähnte Ziffer erreicht hat, und das um so mehr weil schon §. 27 eine solche Theilname des autonomen Fondes an dem Mehrbetrage der Steuern in sich fasst.

Würde mir die Befähigung zum Volksabgeordneten innewohnen, so wäre die obige Anschauung meine Basis, das ist: ich würde anstreben, dass die Einnahmen des autonomen Fondes dem gegenwärtigen Steuerertrage angepasst werden.

Ich „betrachte diess als keine „Unterstützung“, wie Sie es nennen, oder als „Pension“, „Gnadengabe“, wie die Blätter und Männer Ihrer Parthei sagen; es ist diess ein Pactum conventum, das Croatien im eigenen wohlverstandenen Interesse abschliesst, und sich aus seinem Eigenthume soviel behält, als es eben von demselben Eigenthume nach Abtragung seiner Verpflichtung an das Centrum behalten zu sollen und zu wollen berechtigt ist.

Selbstständige Finanz mit der entsprechenden Legislative! Haben Sie das wohl erwogen, geehrter Freund! wissen Sie, was die Finanzverwaltung dem Lande kostet und was die Legislative kosten wird; wissen Sie, welcher Aufwand von Kräften für Beide erforderlich ist, sind Sie überzeugt, dass wir nach Zahlung unserer Tangente laut Proportionalschlüssels §. 12 — dem wir uns nicht entschlagen können, wiebald wir eine selbstständige Finanz haben würden — mit einer solchen Quote noch disponiren werden können, die zur Bedeckung unserer Bedürfnisse zureicht? wissen Sie diess Alles genau auf der Basis der eigenen Combination, und nicht auf jener der noch so warm gehegten patriotischen Wünsche, die aber an ziffermässigen Fehlern krank sind? Wissen Sie diess Alles, und flimmert Ihrer Ueberzeugung das Bild eines glücklichen Croatiens unter selbstständiger Finanz vor, dann werde ich, lieber Freund! im Augenblicke des Gelingens mein Unrecht einsehen und bedauern, bishin aber gönnen Sie mir den einst mit Ihnen getheilten bürgerlichen Muth, selbst auf die Gefahr missverstanden und verdächtigt zu werden, es offen zu sagen: ich wünsche, dass Croatien nach dem Steuervertrage

seinen autonomen Fond gesetzlich bestimme, aber eine selbstständige Finanz wünsche ich nicht.

Ich sehe die Waffe blinken, die ich mit diesem Ausspruch dem Gegner behändige, allein in Sachen des Geldes rechne ich nicht mit Politik oder Sympathien, sondern bloß mit Ziffern, ich blicke in die Zukunft und suche in derselben fruchtlos nach der vollen Bürgschaft dafür, dass Croatien bei einer selbstständigen Finanz nie in die Lage kommt, seine Bedürfnisse stets bedecken zu können, ohne den Hort hinter sich zu suchen, den es in Wien hatte und nun in Pest besitzt; und weil dafür keine Bürgschaft besteht, weil bei Stockung des Einlaufes der Steuern oder überhaupt einer diessfälligen ungünstigen Eventualität das Land mit seiner selbstständigen Finanz an sich angewiesen jeder Hilfe baar stünde, kann ich nicht eine Idee acceptiren, die patriotisch ist und sich schön und populär vertheidigen lässt, die aber, weil finanzieller Natur, jene mathematische Garantie entbehrt, welche hierbei der Gesetzgeber ausschliesslich in's Auge zu fassen hat.

Noch Eines muss ich Ihnen vertrauensvoll in's Ohr raunen; nicht etwa die Erwägung, was da entstehen würde, wenn die selbstständige Finanz in Croatien nur 3 Monate lang in Stockung käme, sondern das: Wo läge der Fond, die Haftung und das Vertrauen für die Millionen Zinsengarantie der Eisenbahnen, die durch Croatien führen und führen werden? wo endlich die Bürgschaft für die Grundentlastung? dafür müsste das Land bei selbstständiger Finanz selbst haften, — glauben Sie, dass das Gefühl des Patriotismus und die subjective Ehrlichkeit zulangen, um diese Frage als glücklich erledigt zu betrachten?

Der dritte Einwurf bezieht sich auf unsere Repräsentanz in Pest, §. 21—37 des Ausgleichsgesetzes. Der Grundsatz, den Sie in Ihrem Programme unter c) aussprechen, ist nicht formulirt und auch nicht motivirt so wie unter a), b), soviel jedoch ist mir klar, dass Sie diese Repräsentanz anders gestaltet wissen wollen.

Ich bedaure, Ihre präcisirte Ansicht darüber nicht zu hören, da ich doch die Wichtigkeit der Frage nicht verkenne, und sie — wie man mir sagte — in der Regnicolar-Deputation einst heftig debattirt wurde.

Erlauben Sie, dass ich Ihnen über diese Frage meine Gedanken mittheile, die Sie bisher Ihrerseits vorenthalten.

Den obigen gesetzlichen Bestimmungen wird der Vorwurf gemacht, dass sie zur Magyarisirung oder Entkroatisirung führen, denn

man müsse seine Kinder nach Ungarn in die Schule schicken, will man, dass sie heute morgen im Parlamente auftreten können, — weiters: unsere Deputirten können in Pest keinen Einfluss üben, da sie der Landtags Sprache nicht mächtig, — dass sie dort an der Zahl ohnehin verschwinden — und die Abhaltung des Landtages in Agram durch ihre Abwesenheit hindern u. d. g.

Ich habe diese Einwürfe geprüft, und führe sie auf das richtige Mass zurück: ich glaube, dass, wenn es dem Lande kein Unglück und der Nationalität keine Gefahr bringt, wenn unsere Kinder in Wien, Bonn und Zürich studiren, dass wir auch keine Entnationalisirung zu befürchten haben, wenn sie in Pest ihre Studien machen, ich halte die croatische Nationalität für so gesichert, dass sie durch nichts mehr gefährdet werden kann, und fürwahr es stünde traurig um sie, wenn sie davon abhängig wäre, ob der Knabe Paul und Saul in Kecskeméth oder in Rakovac studirt.

Seit König Coloman sind wir mit Ungarn unirt, und das croatische Volk blieb, was es vor 800 Jahren war; gibt es einige wenige Ausnahmen bei grosser Herren Kinder, wo die Sympathie überschnappte, nun so sind diese nicht die Nation, und solche Ausnahmen stürzen die Regel nicht um. Das magyarische Element hat trotzdem, dass vor 1848 eine grosse Zahl unserer Landsleute in Ungarn studirte, in Croatien keine Wurzel gefasst, es hat Niemanden entnationalisirt, wozu die unnütze Furcht? es gibt aber ein Element, das absorbirend ist, und Niemand fürchtet sich; Sie sehen dieses Element in der Kirche, auf der Gasse, zu Hause, in Kleidern, Speise und Trank, und hegen keine Furcht, aber siehe da! vor der ungläublichen Magyarisirung wird gewarnt, als könnte Croatien durch seine Einflussnahme am gemeinsamen Reichstage seiner Natur entkleidet werden!

Der Mangel der Kenntniss der ungarischen Sprache bildet kein Hinderniss im Parlamente Theil zu nehmen, weil man sich nach §. 59 im Reichstage und in der Delegation der croatischen Sprache bedienen kann; es ist diess keine Illusion, denn eine gewiegte croatische Rede wird von allen öffentlichen Blättern übernommen und gelesen; der croatische Deputirte spricht in dem Club die Sprache, die ihm beliebt, und diess alles bietet für die active Einflussnahme soviel Material, dass ein Mehr an den Trieb zum Landtagsgeplausche grenzen würde.

Es ist ein Irrthum, wenn man den Einfluss der 29 croatischen Einheiten unterschätzt, sie fallen stets gewichtig in die Wagschale, moralisch als Königreich und ziffermässig als „29“.

Das Hinderniss, das in der Unmöglichkeit der eigenen Legislative durch den Abgang der 29 liegt, möge einfach im gesetzlichen Wege weggeräumt werden, es dürfte diess durch eine einfache Anknüpfung an die bestehende Landtagsordnung sein, demgemäss der autonome Landtag mit 35 Stimmen beschlussfähig ist. L 11

Sie sehen, geehrter Freund! dass die Einwürfe gegen die besagten Paragrafe nicht stichhältig sind; aber Sie versprachen eine Abänderung derselben, wie Sie das aber machen wollen, damit blieben Sie in der Reserve; wollen Sie sich also gegenwärtig halten, dass, solange der Dualismus besteht, Croatien in Pest vertreten werden muss, sonst entstünde das „de nobis sine nobis“; dass ferner der croatische Landtag es nicht genehm halten würde, wenn beispielsweise irgend welche Körperschaft anstatt der vorgeschriebenen gesetzlichen Deputirtenanzahl deren 1 oder 2 entsenden und für diese eine erhöhte Stimmenzahl fordern würde, ebenso können Sie dem ungarischen Reichstage nicht zumuthen, dass 1 oder 2 Deputirte Croatiens das Gewicht von 29 Stimmen haben sollen; endlich kann der Geist, der einem Parlamente und der Verantwortlichkeit innewohnt, einer Institution keinen Raum geben, die in der gemeinschaftlichen, sich bloß individuell paritätisch entgegenstehenden Deputirtenzahl eine besondere Curie, Delegation oder welchen immer Namen führende ~~abgesandte~~ Kaste aufstellen wollte.

Es bleibt also eine schwere Aufgabe Ihres gewiegten Talentes, Ihr Versprechen zu lösen und beiden Nationen, von deren Repräsentanz die Rede ist, gerecht zu werden.

Ich übergehe nun auf Ihre Versprechungen in Bezug auf die heimischen Angelegenheiten:

Sie wollen dahin streben: dass die Militärgrenze dem Mutterlande incorporirt, Dalmatien mit uns verbunden und Fiume reincorporirt werde.

Ich theile vollkommen Ihr patriotisches Streben in diesen Fragen, sie führen eine historische und politische Bedeutung, und ob schon Sie wissen, dass die Realisirung dieser billigen Wünsche nach der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes derselben ihrem vollen Inhalte nach nicht das Erlebniss der kommenden Legislative sein könne, so

L. abgeordnete

thun Sie doch Ihre Pflicht, wenn Sie die Sache in die Hand nehmen und den Erfolg wenigstens anbahnen.

Der Wunsch wegen der Incorporirung der Militärgrenze ist ein altes Postulat jedes Patrioten; vom 1861er Landtage tönt es von der Tribüne herab, und was dem Landtage von 1861 und 1865 in dieser Beziehung zur Ehre angerechnet wurde, ganz dasselbe wusste man leider dem Landtage von 1868 als Schimpf hinwerfen, und dennoch hat die Regnicolardeputation und der Landtag von 1868 in Bezug auf die Grenze alles gethan, was in seinem Machtkreise stand, und davon sprechende Beweise in §§. 19, 33 und 66 des Ausgleichsgesetzes geliefert; der Landtag und die Regierung konnten seither nicht mehr thun, und nur Unkenntniss oder vorsätzliches Streben zu verdächtigen, kann den Vorwurf der Unthätigkeit in dieser Beziehung stellen, da doch Niemand verkennen wird, wie mächtig die Factoren, wie umfassend die Interessen und wie schwerfällig die Bewegung ist, mit denen man bezüglich der Grenze rechnen, denen man gerecht werden musste, und deren Schwingungen zum gewünschten Ziele führen.

Nun der Landtag 1868 hat Ihnen den Weg gebahnt, die Allerhöchste Entschliessung vom 19. August 1869 hat die Incorporirungsfrage der Auflösung näher gerückt, arbeiten Sie, geehrter Freund! auf diesem Felde emsig und vorsichtig fort, und ich werde mich als Croat glücklich preisen, wenn der Landtag von 1871 seine letzte Sitzung an jenem Tage abhält, an welchem Ihre Versprechung der Einverleibung der Militärgrenze in Erfüllung gegangen sein wird.

Ich theile Ihre Anschauung auch über die Vereinigung Dalmaniens, und muss Sie aufmerksam machen darauf, dass mit §§. 19 und 33, hauptsächlich aber mit §. 66 des Ausgleichsgesetzes bereits der Landtag von 1868 das gethan, was patriotische Pflicht ist, und wenn ich der darüber gepflogenen reichsräthlichen Berathungen und der vielseitigen in den Rahmen dieser Besprechung nicht gehörenden Hindernisse eingedenk bin, so muss ich die Befürchtung hegen, dass diese Vereinigung zwar ein eifriges Bestreben des 1871er Landtages sein wird, dass aber der Erfolg dieses Strebens die Möglichkeit nicht ausschliesst, ihm über das Nichtgelingen dieser Vereinigung analoge ungerechte Vorwürfe seinerzeit machen zu können.

Und nun zum Parisapfel: Fiume.

Ich will die harte und ungerechte Sprache nicht rügen, die gewisse Journale mit der Fiumaner Frage das Pfand der Leiden-

schaften einlösen, ich fühle mich auch nicht berechtigt, Fragen zu berühren, die damit verknüpft sind, das überlasse ich Ihrer Thätigkeit; ich mache Ihnen blos zu Ihrer Orientirung die Mittheilung, dass es der Regnicolardeputation seit 1868 nicht gelungen, puncto Fiume's eine Vereinbarung zu treffen; glauben Sie mir, dass die so viel angefeindeten Deputirten nur das nicht thaten, was physische Unmöglichkeit war, auch die Deputirten Ungarns haben jenen Grad der Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, den sie ihrem Landtage gegenüber verantworten zu können glaubten, aber all' das war fruchtlos gegen die unbezwingliche Abneigung der Fiumaner Factoren, mit Croatien verbunden zu sein, daher musste jede Vereinbarung scheitern; es sind eben Zwillingsbrüder, das römische „Non possumus“ und das Fiumaner „Nessuno“.

Nun Sie werden in die Lage kommen, diese Antipathie zu besiegen und den Beweis für die Unterlassung des vorigen Landtages liefern, wenden Sie Ihre Kraft dazu an, in Rücksicht der Militär-Grenze, Dalmatien und Fiume's die gerechten Wünsche unseres Vaterlandes mit vollem Erfolge zu krönen, und wir wollen uns alsdann, der guten Sache gemeinschaftlich freuen; wenn aber, geehrter Freund, diese Wünsche nach Ablauf der Landtagsperiode nicht in Erfüllung gehen, das ist: wenn Sie und Ihre Parthei die gegebenen Versprechungen einzuhalten ausser Stande kommen, dann werde ich Ihnen und Ihren Gesinungsgenossen zurufen: „Wo ist der Stein, mit dem Du mich schuldlos beworfen, das Schicksal schleudert ihn auf dich zurück, ähnlich einer traurigen Episode unseres Vaterlandes, die sich so eben abwickelt.“

Im weiteren Texte versprechen Sie bestrebt zu sein: damit das Land eine verantwortliche Regierung erhalte; — recht so! verantwortlich soll sein, nicht der Ban, sondern die Regierung, daher nehmen Sie wieder auf das Organisirungsproject des Dreizehner-Ausschusses, es ist das vernünftigste Project, das ich für unser Land kenne; denn der mehr weniger unabhängige Ban empfindet minder die Wucht der Verantwortung, als die executiven Hauptorgane seiner Regierung und es bleibt Ihre Aufgabe eine solche Correctur des Organisirungsgesetzes mit §. 50 des Ausgleiches in Einklang zu bringen.

Das Verantwortlichkeitsgesetz wird Ihre Parthei treffen; nur rasch an's Werk, aber unter vorläufiger Abänderung des Organis-

rungsgesetzes, sonst bleibt das versprochene Verantwortlichkeitsgesetz eine Illusion.

Sie wollen das Wahlgesetz abändern? mir gleichgültig, aber merken Sie sich, geehrter Freund, so lange es Partheien im Lande geben wird, kann kein denkbares Wahlgesetz Alle befriedigen; Sie werden da eine brache Arbeit unternehmen, ähnliche Vornahmen entspringen aus dem imperium momenti, und wer weis, ob Ihnen Samstag Ihr Wahlgesetz von Montag munden wird. Ich würde das neue Wahlgesetz intact lassen, denn die öffentliche Wohlfahrt verliert nichts bei der Verringerung der Schreierzahl, es wäre denn, dass Sie die Institution der Virilstimmen anfechten wollen, in einem Lande, wo nur Ein-Kammer System besteht.

Sie wollen die Freiheit der Rede, der Presse, des Vereinsrechtes und die Religionsfreiheit? Einverstanden; der Landtag von 1868 und die vorbestandene Regierung wollte dasselbe; die Religionsfreiheit besteht de facto, das Vereinsgesetz befindet sich, wie ich höre, in der Ausarbeitung, ein neues Pressgesetz wurde, wie man mir sagte, der Allerhöchsten Genehmigung zur Vorlage noch unter 12. Februar 1870, also vor 14 Monaten an den croatischen Minister geleitet, bei dem es, wie ich weis, ohne dessen Verschulden und im Anlasse aussergewöhnlicher Verhältnisse bis vor kurzer Zeit erlag, und nunmehr bereits zur Vorlage herabgelangt ist; dasselbe wird Ihnen Gelegenheit bieten durch Annahme, Abänderung oder Verwerfung desselben Ihr Versprechen einzuhalten. Was endlich die Freiheit der Rede und der Presse betrifft, so helfe Ihnen Gott und Ihr Talent in dieser Richtung eine noch grössere Freiheit zu erlangen, und würde ich rohe Ausbrüche nicht befürchten, so könnte ich Ihnen sagen: „Lesen Sie alle unsere Blätter ohne Unterschied und erfinden Sie einen noch höheren Grad der Licenz der Presse!

Mit der gewünschten Abtrennung der Justice von dem politischen Fache werde ich erst dann einverstanden sein, wenn Sie einst mit der selbstständigen Finanz durchgegriffen und den entsetzlichen Kostenaufwand zu bedecken in die Lage kommen, den eine solche Abtrennung erfordert; das Princip selbst ist gut, ist europäisch, und wohl dem Lande, wo es durchgeführt werden kann; den vorigen betreffenden Regierungsorganen waren die Hände gebunden, warum? — an das knüpfen sich trübe Erinnerungen, die nicht hierher gehören, das werde ich Ihnen nur mündlich sagen.

Die übrigen Zusicherungen Ihres Programmes, als: Unabhängigkeit der Richter, Civil- und Criminal-Gesetzgebung — materieller Wohlstand — Regulirung der Flüsse — Eisenbahnbau — National-Oeconomie — und so fort, endlich das in Ihrer Stellung obligate Versprechen zur Grösse, Verschönerung und Verherrlichung der Landeshauptstadt Alles beitragen zu wollen, auch die Regulirung der Save bis zur Hauptstadt und dass die Militär-Bequartirung jeglich erleichtert werde, sind als Zusicherungen unzertrennlich von der Candidatur, und ich glaube dass Sie Alles thun werden was Ihnen möglich sein wird, um Ihre Versprechungen zu lösen. Nun! nach drei Jahren, geehrter Freund, wollen wir Revue halten und zwischen Versprechung und Erfolg die Parallele ziehen.

So weit die sächliche Rücksprache; nun gestatten Sie noch ein aufrichtiges Freundeswort:

Es wolle Sie das Schicksal vor dem Unglücke bewahren Angesichts Ihrer Zusicherungen nicht solche Fragen in die öffentliche Anregung des Parlamentes gebracht zu haben, welche derzeit unauflösbar sind, denn wenn man unter dem Vorwande der öffentlichen Wohlfahrt, eine neue Grundlage zu schaffen, seine gute Absicht getäuscht findet, so geräth man leicht in eine nicht geahnte allgemeine Unordnung, und es erwächst einem die unabweisliche Unmöglichkeit sich der eigenen Ohnmacht zu erwehren.

Revision des Ausgleiches! so lautet die Parole; erwägen Sie genau, was Sie thun, was Sie lassen sollen, und liegt diese Revision nicht im Mandate des Volkes, so leihen Sie Ihr Talent nicht einem politischen Irrthume; wenn im Gegentheil diese Revision überhaupt gesetzlich stattfinden soll, und sie durch die Nation sanctionirt wird, dann muss sie mit jener Achtung in's Auge gefasst werden, die der Wille des Volkes und das Selbstregelungsrecht seiner Geschieke einfösst.

Auf der Uhr des Schicksals nähert sich der Zeiger allmählig jener Stunde, in welcher sich der Mahnruf der Zukunft unseres Vaterlandes hören lässt und wo das Unermässliche des Verhängnisses eintreten soll; auf mich wenigstens wirkt dieser Eindruck in jener Tiefe, welche in der Fieberguth des Patriotismus das Verständniss für den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nicht erlöthten liess.

Das letzte Wort, das ich Ihnen zurufe, ist „Friede“ — Sie lieben Ihr Vaterland, lieben Sie auch Ihre Mitbürger; erwägen Sie die bodenlose Zerklüftung der politischen Gemüther und die schrecken-erregende socielle Zukunft unserer Heimath; legen Sie Ihren mächtigen Geist im Parlamente ein: für einen glücklichen Frieden in unserem Vaterlande.

Agram, 15. Mai 1871.

Ihr Freund

*Ein Wähler.*



